

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	91. IFRS-FA / 19.10.2020 / 15:30 – 16:15 Uhr
TOP:	02 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im September 2020
Unterlage:	91_02_IFRS-FA_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
91_02	91_02_IFRS-FA_Interpret_CN	Cover Note
91_02a	91_02a_IFRS-FA_Interpret_Update	IFRIC-Update September 2020 Unterlage öffentlich verfügbar: www.ifrs.org

Stand der Informationen: 05.10.2020.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll über Themen und Ergebnisse der IFRS IC-Sitzung im September 2020 informiert werden. Zwei Themen standen auf der Tagesordnung. Es wurde eine vorläufige Agenda-Entscheidung getroffen.
- 3 Die **vorläufige Agenda-Entscheidung** steht bis 23. November 2020 zur Kommentierung. Der IFRS-FA wird um **Diskussion** und **Entscheidung über eine DRSC-Stellungnahme** gebeten.

3 Informationen zur IFRS IC-Sitzung im September 2020

3.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IFRS 16 – Sale and Leaseback in a Corporate Wrapper	New Item	TAD	Kommentierung bis 23.11.2020
IAS 12 – Deferred tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction	Redeliberations / IFRS IC advice to the IASB	keine	keine

- 4 Dem IFRIC-Update (vgl. Unterlage **91_02a**) sind Details zu den Themen zu entnehmen.
- 5 Nachfolgend sind neben einer Zusammenfassung der Themenstellung sowie der IFRS IC-Befassung ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC enthalten.

3.2 Detailinformationen zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen

3.2.1 IFRS 16 – Sale and Leaseback in a Corporate Wrapper (New Item, TAD)

6 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige Agenda-Entscheidung (TAD).

7 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Verkauf eines TU, das (als einzigen Vermögenswert) ein Gebäude hält. Dieses Gebäude wird anschließend zurückgemietet. Beim Verkauf entsteht ein Buchgewinn (Veräußerung zum Fair Value, der über dem Buchwert liegt).

Zahlenbeispiel: Buchwert TU bzw. Gebäude 500, Verkauf zum Fair Value 800, neue Leasingverbindlichkeit/Barwert Mindestleasingzahlungen 600.

- Fragestellung laut Eingabe: Ist die Transaktion nach den Regeln des IFRS 10 **oder** denen des IFRS 16 zu bilanzieren? Davon abhängig: In welcher Höhe ist das RoU anzusetzen bzw. in welcher Höhe ist ein Abgangsgewinn zu erfassen?

View 1: Transaktion ist im IFRS 10-Scope (75 % am Gebäude werden einbehalten, da Leasingverbindlichkeit = 75 % des FV des Gebäudes. Vollständiger Abgangsgewinn 300, RoU = 600 = 75 % des FV des Gebäudes).

View 2: Transaktion ist im IFRS 16-Scope (Anteiliger Abgangsgewinn 75, RoU = 375 = 75 % des bisherigen Buchwerts des Gebäudes).

8 Outreach Request: keiner erfolgt, da die Relevanz des Sachverhalts dem IFRS IC bereits bekannt und wegen der IFRS 16-Erstanwendung Eile geboten ist.

9 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 09/2020 (jüngste Sitzung): Das IFRS IC diskutierte erstmals das Thema. Nach Auffassung des IFRS IC sind **sowohl** IFRS 10 **als auch** IFRS 16 anzuwenden, zwischen beiden besteht auch kein Konflikt. Demnach wird gemäß IFRS 10.25 das TU vollständig ausgebucht (und ein Gewinn erfasst) und gemäß IFRS 16.98, 100(a) der einbehaltene Anteil als RoU erfasst sowie die (Abgangs-)Ergebniswirkung entsprechend bemessen und erfasst. Fazit: Das IFRS IC eine **vorläufige Agenda-Entscheidung**, da IFRS 10 / IFRS 16 hinreichend klare Regelungen enthalten, wie der Sachverhalt bilanziell zu behandeln ist.

10 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- noch keine.



3.3 Detailinformationen zu sonstigen Themen

3.3.1 IAS 12 – Deferred tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction

11 Status: IASB-Redeliberations / Feedback des IFRS IC erbeten.

12 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendung der Ausnahmeregel (IAS 12.15 und .24) vom Ansatz latenter Steuern im Falle der Leasingbilanzierung unter IAS 17 und IFRS 16.
- Hintergrund: Anders als bisher nach IAS 17 werden nach IFRS 16 künftig (immer) ein Nutzungsrecht und eine Leasingverbindlichkeit bilanziell angesetzt. Fraglich ist daher, wie die Besteuerungsgrundlage zu berechnen ist und ob sich eine temporäre Differenz ergibt.
- Fragestellung: Sind im Kontext der Ausnahmen in IAS 12.15 und .24 das Nutzungsrecht und die Leasingverbindlichkeit getrennt oder beide in Kombination zu betrachten, oder ist die Ausnahme gar nicht anwendbar?

13 Outreach Request: im Oktober 2017 erhalten; am 18.11.2017 wie folgt beantwortet:

We confirm that there is accounting diversity under IAS 17. Diversity is expected to become more prevalent under IFRS 16, given that there will be many more contracts being recognised (as RoU-assets and lease liability). As to our understanding, diversity in accounting practice derives in particular from applying view 1, while applying view 2 or view 3 lead to rather similar outcomes. Hence, the problem would be less "severe", were view 1 not allowed.

We also confirm that different views of how to apply IAS 12 in this respect are accepted, and there is no common view among the audit networks which of the approaches is in line (or not in line) with IAS 17 and IFRS 16. Instead, all share the common view that IAS 12 in respect of the issue under both, IAS 17 and IFRS 16, is UNCLEAR.

It should be noted that EY stated that all of the three views are accepted (hence, in the table in App. 1 of the submission the "EY view" is not reproduced appropriately).

Hence, we urge the IFRS IC to clarify the issue. In doing this, the IFRS IC should carefully consider the way of how to reach clarification, since a clarification that affects accounting under IAS 17 would require a change in accounting policy (which is probably not desirable). We assume that a very practical way would be a clarification via AIP or an Interpretation, that would be subject to an effective date which should not be earlier than the effective date of IFRS 16. In other words, an agenda decision would be not a very practical solution - neither being taken during 2018 (thus, affecting IAS 17) nor later (thus causing diversity when applying IAS 12 while initially applying IFRS 16).

14 Bisherige IFRS IC- und IASB-Befassung:

- 03/2018 IFRS IC-Sitzung: Erstmalige Befassung mit der Fragestellung. Diskussion, ob die steuerliche Abzugsfähigkeit einem Vermögenswert/einer Verbindlichkeit oder den Zahlungsströmen zuzuschreiben ist. Mutmaßung, dass die Antwort je Steuerjurisdiktion anders ausfällt. Noch keine Entscheidung; aber Erwägung, eine Interpretation zu erarbeiten.



- 06/2018 IFRS IC-Sitzung: Wiederholte Befassung. Feststellung, dass Beantwortung der Frage nur durch Standardsetting möglich ist: entweder (a) Interpretation zwecks Auslegung der konkreten Regelung oder (b) geringfügige Änderung, mit der die Ausnahmeregelung in IAS 12.15 für Geschäftsvorfälle, die zeitgleich zu einer aktiven und einer passiven latenten Steuerposition führen, nicht mehr gilt. Nunmehr **Vorschlag** des IFRS IC an den IASB, eine **begrenzte IAS 12-Änderung** zu erarbeiten.
- 11/2018 IASB-Sitzung: Der IASB diskutierte erstmals die Fragestellung und den Vorschlag des IFRS IC. Der IASB erklärt sich mit der inhaltlichen Erkenntnis des IFRS IC und dem Vorschlag für eine IAS 12-Änderung einverstanden.
- 01/2019 IASB-Sitzung: Der IASB entschied über ergänzende Anwendungsfragen (vorzeitige Anwendung, rückwirkende Anwendung, Wahlrecht für IFRS-Erstanwender) und Due Process-Schritte. **Endgültiger Beschluss**, einen **Exposure Draft** zu erarbeiten.
- 07/2019: Veröffentlichung des ED/2019/5 am 17.7.2019, Kommentierungsfrist 14.11.2019.
- 04/2020 IASB-Sitzung: Erste Diskussion der Rückmeldungen und des weiteren Vorgehens. Grds. weiterhin Befürwortung im IASB für die Änderung, aber angesichts einiger kritischer Anmerkungen offen, ob die Änderung ggf. vereinfacht oder gar ausgeweitet werden sollte. Noch keine IASB-Entscheidung über das weitere Vorgehen.
- 09/2020 (jüngste Sitzung des IFRS IC): Befassung des IFRS IC mit den Rückmeldungen zum ED. Neben einer grundlegenden Zustimmung zu den ED-Vorschlägen gab es überwiegend Kritik an der *capping*-Regelung (Begrenzung der DTL in Höhe des DTA), da diese zu komplex sei und auch nicht mit dem Grundprinzip des Ansatzes von DTL für jegliche zu versteuernde temporäre Differenzen in Einklang stehe. Der Staff hat daraufhin eine vorläufige Empfehlung erarbeitet, diese *capping*-Regelung zu streichen. (Überdies empfiehlt der Staff, die retrospektive Anwendung dieser Änderung nur für Leases zu verlangen; d.h. für andere Transaktionen würde eine prospektive Anwendung erfolgen.)
Ergebnis: Das IFRS IC teilt die genannte Kritik und den entsprechenden Staff-Vorschlag.

15 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- 4/2018: Der IFRS-FA hält die Diskussion der IAS 12-Anwendung bei Erstansatz eines Leasingvertrags für äußerst wichtig. Der IFRS-FA sieht vielfältige Anwendungsfälle und hält es für geboten, dass das Thema auf die Agenda kommt und eine Klarstellung entwickelt wird.
- DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC vom 17.5.2018 mit folgendem Wortlaut:
Although we acknowledge that the discussion remains to be continued and research to be done, we like to express early our support for working towards an interpretation (or other means) to clarify IAS 12 application in this respect.
Even at this stage of discussion it seems sufficiently clear that the issue is relevant and widespread, as there are various kinds of contracts and fact patterns affected. Moreover, the question as to whether tax deductions are attributable to a contract, a (single) asset/liability, or rather to cash flows,



and as to which consequences this may have for determining temporary differences, is fundamental within IAS 12. This already warrants further research and clarification.

If the Committee was to pursue the route of developing an interpretation or a minor amendment to the standard, we suggest considering whether other issues on IAS 12 raised with the Committee and also deserving clarification could be bundled together.

- 09/2019 und 10/2019: Der IFRS-FA erörtert ED/2019/5 und unterstützt grds. die Vorschläge, wonach derartige Transaktionen nicht unter die Ausnahmeregelung zum Ansatz latenter Steuern fallen sollen. Kritisch angemerkt wurde, dass diese Lösung nicht prinzipienorientiert, sondern regelbasiert sei. Der IFRS-FA stellte fest, dass für die Anwendung der vorgeschlagenen Änderung eine Beurteilung notwendig sei, ob es sich bei einem Vertrag um eine oder zwei verschiedene *unit of accounts* handele. Gemäß ED würden nur Verträge, die man als eine *unit of account* ansieht, unter die Ausnahme fallen. Schließlich äußerte der IFRS-FA Bedenken gegen die vorgeschlagene Begrenzung der Höhe passiver latenter Steuern beim erstmaligen Ansatz auf die Höhe aktiver latenter Steuern aus derselben Transaktion.
- DRSC-Stellungnahme an IASB vom 25.10.2019 mit folgendem Wortlaut (Kernaussagen):
Overall, we support the IASB's intention to clarify the accounting for deferred tax on transactions that give rise to both an asset and a liability and, therefore, to amend IAS 12 narrowly. We agree with the Board's conclusion that the recognition exemption is not needed on initial recognition of an asset or a liability to the extent that an entity would recognise equal and off-setting amounts of deferred tax assets and liabilities related to this asset or liability. Thus, we support the proposed solution to narrow the application of the recognition exemption so that it would not apply to the transactions addressed in the ED. Doing so, we think, will reduce diversity in practice for such transactions.
Notwithstanding our general support ... we recommend the Board to reconsider the provisions of para. 22A.

4 Fragen an den IFRS-FA

16 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC:

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zur vorläufigen Agenda-Entscheidung (TAD)?

Wenn ja, möchte der IFRS-FA eine Stellungnahme an das IFRS IC richten?